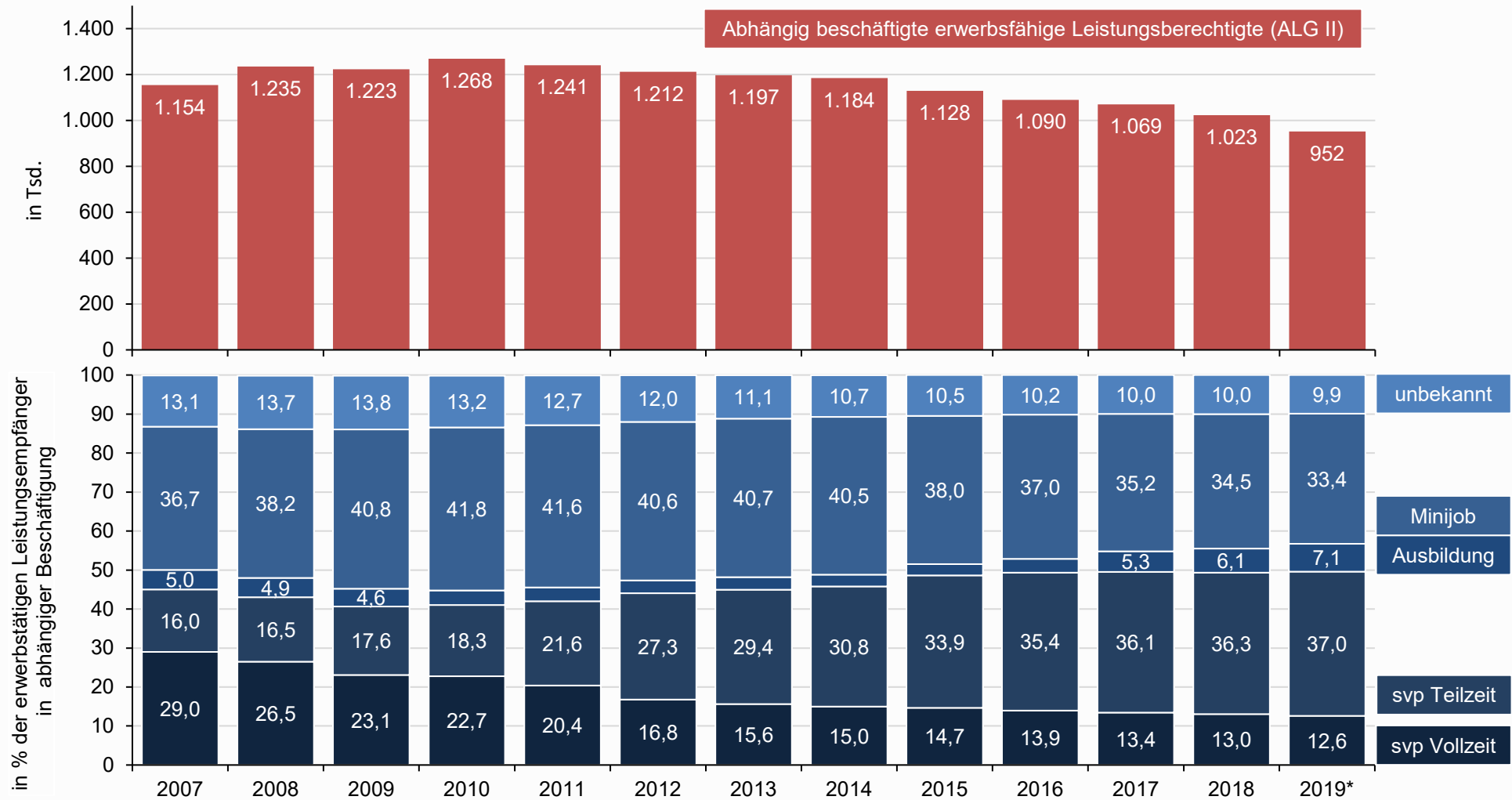


**Struktur der Aufstocker\*innen: Abhängige Erwerbstätigkeit und ALG II-Bezug, 2007 - 2019**  
absolut in Tsd. und nach Art der abhängigen Beschäftigung in %



\* Untere Abbildung: Daten für September 2019

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2020), Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende

## **Abhängige Beschäftigung und Leistungsbezug nach dem SGB II 2007 - 2019 nach Art der abhängigen Beschäftigung**

Die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat die Empfängerzahlen von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) nur schwach berührt. Immer noch sind im Jahresschnitt 2019 rund 5,5 Millionen Menschen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld angewiesen. Sie sind leistungsberechtigt, da sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft, d.h. aus eigenem Einkommen sichern können. Unter den Leistungsempfänger\*innen zählen etwa 71 % als erwerbsfähig und 29 % als nicht erwerbsfähig (hier handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren) (vgl. [Abbildung III.56](#)).

In der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten findet sich eine große Zahl von Personen, die erwerbstätig sind, die also sowohl ein Erwerbseinkommen als auch zugleich Arbeitslosengeld II beziehen (vgl. [Abbildung IV.81b](#)). Im Jahr 2019 waren dies etwa eine Millionen Personen. Das entspricht etwa 26 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass mit 952 Tsd. der größte Teil der erwerbstätigen Leistungsberechtigten in einer abhängigen Beschäftigung tätig ist. Etwas mehr als die Hälfte derjenigen, die ihr Haushaltseinkommen durch Arbeitslosengeld II aufstocken, sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist (2019: 56,7 %). Bei den anderen Personen handelt es sich um Minijobber\*innen (2019: 33,4 %) oder um Personen, bei denen keine Beschäftigungsmeldung vorliegt (2019: 9,9 %).

Bei den Minijobber\*innen handelt es sich entweder um Leistungsempfänger\*innen, die arbeitslos gemeldet sind und ihr Arbeitslosengeld II durch die Aufnahme eines Minijobs ergänzen, oder um nicht arbeitslose Leistungsempfänger\*innen (z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird), die ebenfalls ihre ALG II-Leistungen durch das Einkommen aus einem Minijob ergänzen.

Knapp 7 % der erwerbstätigen Leistungsberechtigten sind selbstständig tätig. Hier reicht das Einkommen bzw. der Gewinn nicht aus, um das haushaltsspezifische Bedarfsniveau der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzudecken.

### **Hintergrund**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat den Anspruch, das sozial-kulturelle Existenzminimum abzusichern. Auch Personen, die erwerbstätig sind, deren Einkommen aber nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, sind leistungsberechtigt. Im Unterschied zum SGB III sind damit beim SGB II Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche (im Gegensatz zum Titel des Gesetzes „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) keine Leistungsvoraussetzung. Maßgebend sind Erwerbsfähigkeit und der Status der Hilfebedürftigkeit im Kontext der Bedarfsgemeinschaft.

Zugleich folgt aus dem Nachrangigkeits- und Bedürftigkeitsprinzip des SGB II, dass Einkommen (gleich welcher Art) auf die Leistungsansprüche voll angerechnet werden. Ausnahmen gelten beim Erwerbseinkommen. Ein kompliziertes, seit Verabschiedung des SGB II mehrfach geändertes

System eines absoluten Freibetrages und oberhalb dessen relativer Freibeträge soll Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit setzen. Der absolute Freibetrag liegt bei 100 €, in den Verdienstbereichen zwischen 100 € und 1.000 € sowie zwischen 1.000 € und 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) bleiben weitere 20 % sowie weitere 10 % anrechnungsfrei. Bei einem 450 € Beschäftigungsverhältnis wird nach dieser Rechnung der Leistungsbetrag des ALG II um 280 € gekürzt, 170 € bleiben übrig und erhöhen das verfügbare Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Klammert man die Arbeitslosen mit einem Nebenverdienst von bis zu 450 Euro/Monat aus, so stellt sich die Frage nach der Ursache dafür, dass das Arbeitseinkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht und durch Arbeitslosengeld II aufgestockt werden muss. Einer der Gründe ist, dass nur ein Teilzeitarbeitsplatz gefunden wird. Oder aber, dass wegen der Kinderbetreuung und -erziehung (vor allem bei Alleinerziehenden) eine Erwerbstätigkeit nur bei reduzierten Arbeitszeiten möglich ist.

Ein anderer Grund ist die Verbreitung von Niedriglöhnen (vgl. [Abbildung II.32](#)). Hier besteht die Gefahr, dass das Einkommen selbst bei Vollzeitarbeit das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht abdeckt. Das Arbeitslosengeld II wirkt wie eine Lohnsubvention im Sinne von Kombilohn-Modellen. Niedrige, nicht existenzsichernde Löhne werden aus Steuermitteln subventioniert.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.